

Allgemeinverfügung
des Präsidenten des Landtages von Sachsen-Anhalt zum
Infektionsschutz im Landtag von Sachsen-Anhalt

vom 22. Januar 2022.

Auf Grundlage von Artikel 49 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt und § 6 Abs. 1 Satz 2 der Hausordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt ergeht zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) folgende Allgemeinverfügung:

§ 1

Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

(1) In allen Gebäuden des Landtages von Sachsen-Anhalt ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Gebäude des Landtages von Sachsen-Anhalt sind die Liegenschaften Domplatz 1a, Domplatz 2/3, Domplatz 6-9 (Landtagsgebäude), Domplatz 11, Leiterstraße 12 und Schleinufer 12/13. Als zulässige Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne dieser Allgemeinverfügung gelten dabei medizinische Masken (sogenannte OP-Masken) oder Masken des Standards KN95/N95 oder FFP2. Diese Regelung gilt für alle Räume und Flächen in den Gebäuden des Landtages, ausgenommen den Innen- und Außenhof der Liegenschaft Domplatz 6-9.

(2) Die Mund-Nasen-Bedeckung kann abweichend von Absatz 1 Satz 1

- a) in den Beratungsräumen am Platz abgelegt werden, wenn ein Mindestabstand zu anderen Personen von mindestens 1,5 Metern eingehalten wird oder eine geeignete physische Abtrennvorrichtung zu anderen Plätzen vorhanden ist,
- b) im Plenarsaal am Rednerpult abgelegt werden,
- c) am eigenen Arbeitsplatz abgelegt werden, sofern man sich allein im Büro aufhält oder einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen im Büro einhält oder eine geeignete physische Abtrennvorrichtung besteht,
- d) zeitweilig abgelegt werden, falls und solange es zu Identifikationszwecken erforderlich ist, oder sonstige Gründe, wie zum Beispiel ein Interview, dies erfordern und ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird.

(3) Von der Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1, in den Gebäuden des Landtages eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, befreit sind

- a) Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,
- b) Gehörlose und schwerhörige Menschen, ihre Begleitperson und im Bedarfsfall Personen, die mit ihnen kommunizieren,

- c) Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung, wegen einer Schwangerschaft oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist und die dies durch ein ärztliches Attest glaubhaft machen; in diesen Fällen ist ein Visier (face shield) anstelle einer Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

§ 2

Allgemeine Hygieneregeln

(1) In allen Gebäuden des Landtages von Sachsen-Anhalt gelten die folgenden allgemeinen Hygieneregeln, die sich an den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts orientieren und dem Zweck dienen, Kontakte zu reduzieren sowie den Schutz der Anwesenden vor Infektionen sicherzustellen:

1. Personen, die gemäß § 1 Abs. 3 keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen müssen, haben jederzeit in den Gebäuden des Landtages von Sachsen-Anhalt sowie im Innen- und Außenhof der Liegenschaft Domplatz 6-9 einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten, sofern nicht bauliche oder technische Maßnahmen den Schutz vor Infektionen gewährleisten; allen anderen Personen wird dringend empfohlen, in den Gebäuden des Landtages von Sachsen-Anhalt sowie im Innen- und Außenhof der Liegenschaft Domplatz 6-9 einen Mindestabstand von 1,5 Metern jederzeit zu beachten;
2. die Aufzüge sollen möglichst nicht genutzt und ausschließlich bedürftigen Personen vorbehalten werden; es darf sich jeweils nur eine Person im Aufzug aufhalten;
3. ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime einschließlich regelmäßigen Lüftens in geschlossenen Räumen nach Maßgabe des SARS-CoV-2-Hygienekonzeptes des Landtages von Sachsen-Anhalt ist einzuhalten.

(2) Über die allgemeinen Hygieneregeln in den Gebäuden des Landtages von Sachsen-Anhalt wird durch gut sichtbare Aushänge informiert.

§ 3

Zugang und Kontaktdatenerhebung von Besucherinnen und Besuchern des Landtages

(1) Die Beschäftigten der Pforte können den Zugang von Besucherinnen und Besuchern sowie anderen Personen, die keinen zulassungsfreien Zugang nach § 7 der Hausordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt haben, zum Landtagsgebäude im Einzelfall beschränken, wenn abzusehen ist, dass der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannte Abstand zwischen Personen nicht gewährleistet werden kann, wie zum Beispiel beim gleichzeitigen Zugang von mehr als zehn Personen.

(2) Besucherinnen und Besuchern, die nicht nach § 1 Abs. 3 von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit sind und die weder eine Mund-Nasen-Bedeckung noch ein face shield tragen oder tragen können, wird der Zugang nicht gestattet. Dies gilt auch für sonstige nicht dem parlamentarischen Betrieb dienende Personen.

(3) Besucherinnen und Besucher sowie alle anderen Personen, die keinen zulassungsfreien Zugang nach § 7 der Hausordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt haben, müssen den Beschäftigten der Pforte vor Betreten des Landtagsgebäudes

1. ihren Vor- und Familienamen, ihre vollständige Anschrift, ihre Telefonnummer oder E-Mail-Adresse (Kontaktdaten),
2. den Grund ihres Besuches, Beginn und voraussichtliches Ende ihres Besuches sowie
3. eine Selbstauskunft mit dem Ziel der Vermeidung von Neuinfektionen

auf einem entsprechenden Formular schriftlich angeben. Die Daten werden ausschließlich erhoben, um sie an die zuständigen Gesundheitsbehörden für den Fall weiterzugeben, dass Infektionsketten zurückverfolgt werden sollen. Die Daten werden nach ihrer Erhebung für eine Dauer von drei Wochen gespeichert und danach vernichtet.

§ 3a

Besuchergruppen und nicht parlamentarische Veranstaltungen

(1) Der Zutritt zu den Gebäuden des Landtages von Sachsen-Anhalt von Personen einer Besuchergruppe sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmern von Veranstaltungen, die nicht den Regelungen des § 4 unterliegen (nicht parlamentarische Veranstaltungen), steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Präsidenten. Hat der Präsident den Empfang einer Besuchergruppe oder die Durchführung einer nicht parlamentarischen Veranstaltung genehmigt, finden ergänzend zu den Regelungen der §§ 1 bis 3, 6 und 7 die Regelungen der Verordnung der Landesregierung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(2) Die Sitzungsteilnahme von Personen einer Besuchergruppe und Teilnehmerinnen und Teilnehmern von nicht parlamentarischen Veranstaltungen ist nur zulässig, wenn die Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 sich darauf erstreckt. § 4 findet Anwendung.

§ 4

Sitzungen des Landtages, seiner Ausschüsse und seiner sonstigen Gremien sowie Sitzungen der Fraktionen des Landtages und ihrer Gremien

(1) Sitzungen des Landtages, seiner Ausschüsse und seiner sonstigen Gremien sowie Sitzungen der Fraktionen des Landtages und ihrer Gremien sind unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen allen Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmern durchzuführen, soweit die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen.

(2) Zutritt zu den Sitzungen des Landtages, seiner Ausschüsse und seiner sonstigen Gremien erhalten nur Personen, die im Rahmen einer Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 ein negatives Testergebnis erhalten haben. Der Nachweis über die Testung wird erbracht durch

1. Vorlage einer schriftlichen oder elektronischen Bescheinigung über eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR), die nicht älter als 48 Stunden ist, oder
2. Vorlage einer schriftlichen oder elektronischen Bescheinigung mit Datum des Sitzungstages über einen PoC-Antigen-Test (Schnelltest), der von einem Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 der Coronavirus-Testverordnung vom 21. September 2021 (BAnz AT 21.09.2021 VI), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2021 (BAnz AT 12.11.2021 VI), in der jeweils geltenden Fassung, vorgenommen und überwacht worden ist.

Das Vorliegen der Voraussetzungen wird durch die Landtagsverwaltung vor dem Zutritt zu einer Sitzung nach Satz 1 geprüft. Bei Sitzungen des Landtages werden zur Erleichterung der Prüfung der Zutrittsberechtigung Kennzeichen an die Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer ausgehändigt, die von diesen offen zu tragen sind.

(3) Von der Testpflicht nach Absatz 2 ausgenommen sind

1. Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die keine typischen Symptome einer Infektion mit SARS-CoV-2 aufweisen,
2. Personen, die über einen vollständigen Impfschutz gegen SARS-CoV-2 verfügen und keine typischen Symptome einer Infektion mit SARS-CoV-2 aufweisen (geimpfte Personen); ein vollständiger Impfschutz liegt nach Ablauf von 14 Tagen nach der letzten Impfung vor; das Vorliegen eines vollständigen Impfschutzes ist schriftlich oder elektronisch nachzuweisen,
3. Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises sind und keine typischen Symptome einer Infektion mit SARS-CoV-2 aufweisen (genesene Personen); ein Genesenennachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit SARS-CoV-2, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR) erfolgt ist; die Testung muss mindestens 28 Tage und darf höchstens sechs Monate zurückliegen, sowie
4. Personen, die medizinische Gründe glaubhaft machen, die der Durchführung einer Testung entgegenstehen.

(4) Mitgliedern des Landtages von Sachsen-Anhalt und Mitgliedern der Landesregierung, die an einer Sitzung nach Absatz 2 Satz 1 teilnehmen wollen, aber nicht nach Absatz 3 Nr. 4 glaubhaft machen können oder wollen, dass medizinische Gründe der Durchführung einer Testung entgegenstehen, ist die Sitzungsteilnahme nur mit der Maßgabe zu gestatten, dass sie in der Sitzung einen Platz einnehmen, der

1. die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen gewährleistet oder,
2. mit einer physischen Abtrennvorrichtung versehen ist.

Die Sitzungsteilnahme nach Satz 1 Nr. 2 darf nur gestattet werden, wenn die Sitzungsteilnahme unter Einhaltung des Mindestabstands zu anderen Personen nach Satz 1 Nr. 1 räumlich nicht gewährleistet werden kann.

(5) In Sitzungen nach Absatz 2 Satz 1 kann abweichend von § 1 Abs. 2 Buchst. a die Mund-Nasen-Bedeckung am Platz abgelegt werden, auch wenn der Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern nicht eingehalten wird.

§ 5

Abweichende Regelungen für Fraktionsräume

(1) Die Fraktionen des Landtages werden gebeten für Sitzungen ihrer Fraktion und ihrer Gremien in Räumen und Bereichen, die ihnen zur Nutzung in eigener Verantwortung überlassen worden sind, entsprechende Regelungen zu treffen.

(2) Im Übrigen gelten für Veranstaltungen der Fraktionen des Landtages, die keine Sitzungen der Fraktion oder ihrer Gremien sind, die Regelungen der Verordnung der Landesregierung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung unabhängig davon, ob diese in Räumen oder Bereichen durchgeführt werden, die den Fraktionen des Landtages zur Nutzung in eigener Verantwortung überlassen worden sind.

§ 6

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Für diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung die sofortige Vollziehung angeordnet, wonach eine Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung hat.

§ 7

Durchsetzung

(1) Werden die Anordnungen in dieser Allgemeinverfügung nicht beachtet, können sie mit den Mitteln des Verwaltungszwangs nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt durchgesetzt werden.

(2) Auf der Grundlage des Hausrechts des Präsidenten kann eine Person, die gegen die Anordnungen verstößt, des Hauses verwiesen werden; es kann ihr gegebenenfalls auch verboten werden, das Haus zu betreten.

(3) Gegen diejenige oder denjenigen, die oder der gegen die Anordnungen verstößt, kann vorbehaltlich des § 112 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten eine Geldbuße verhängt werden. Die Geldbuße kann gemäß § 112 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bis zu 5 000 Euro betragen.

§ 8
Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird durch Veröffentlichung im Internet unter www.landtag.sachsen-anhalt.de auf der Startseite unter der Rubrik „Coronavirus-Information“ und durch Aushang im Foyer des Landtages bekannt gemacht. Sie kann einschließlich der Begründung jederzeit an der Pforte eingesehen werden.

§ 9
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verfügung tritt am 22. Januar 2022 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 18. Februar 2022 außer Kraft.



Dr. Gunnar Schellenberger
Präsident des Landtages
von Sachsen-Anhalt

Begründung

Mit Datum vom 3. November 2020 hat die Präsidentin des Landtages von Sachsen-Anhalt erstmals eine Allgemeinverfügung zur Eindämmung von Infektionsgefahren in den Gebäuden des Landtages von Sachsen-Anhalt erlassen. Darauf aufbauend wurden verschiedene Änderungsverfügungen getroffen. Mit Datum vom 11. Dezember 2021 wurde die bisher geltende Allgemeinverfügung, geändert durch Verfügung vom 17. Dezember 2021 erlassen, die nach ihrem § 7 mit Ablauf des 21. Januar 2022 außer Kraft tritt.

Angesichts der weiterhin angespannten pandemischen Lage ist zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Landtages unabdingbar, das Ansteckungsrisiko weiter zu minimieren und die zuvor getroffenen Maßnahmen der bisher geltenden Allgemeinverfügung, geändert durch Verfügung vom 17. Dezember 2022 in den Liegenschaften des Landtages zu verlängern. Der Termin zum Außerkrafttreten der Allgemeinverfügung wird mit Ablauf des 18. Februar 2022 gewählt.

Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung des Präsidenten des Landtages von Sachsen-Anhalt zum Infektionsschutz im Landtag von Sachsen-Anhalt vom 11. Dezember 2021, geändert durch Verfügung vom 17. Dezember 2021 außer Kraft.